

Stellungnahme zum Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten des BMG (Stand: Juni 1998)**Erster Abschnitt: Ausbildung****1. §2 Praktische Tätigkeit, Abs. 2, Ziffer 1 (Kinder- und jugendpsychiatrische klinische Einrichtung)**

muß gemäß PsychThG §8 Abs.3, Ziffer 3 geändert werden in: 1. für mindestens ein Jahr an einer kinder- und jugendpsychiatrischen klinischen Einrichtung. Davon kann ein Zeitraum bis zu einer Dauer von sechs Monaten an einer kinder- und jugendpsychiatrischen ambulanten Einrichtung, an der psychotherapeutische Behandlungen durchgeführt werden, absolviert werden. Die Hälfte der stationären und ambulanten Tätigkeit kann an sozialpädiatrischen Zentren absolviert werden.

Der Halbsatz „die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts als Weiterbildungsstätte für Kinder- und Jugendpsychiatrie anerkannt ist“, ist zu streichen. Diese Einschränkung führte zu einer zu starken Reduktion der Ausbildungsplätze für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Die Aufnahme von sozialpädiatrischen Zentren führt zu einer qualitativen Ergänzung der praktischen Ausbildung, da hier u.a. die psychotherapeutische Behandlung chronisch kranker Kinder stattfindet.

2. § 3 Theoretische Ausbildung

Abs. 1 sollte ergänzt werden durch:

Bei der theoretischen Ausbildung können Seminare und Vorlesungen aus dem Diplomstudiengang Psychologie anerkannt werden, sofern sie die Grundkenntnisse gemäß Anlage (1) betreffen und durch qualifizierte Bescheinigungen nachgewiesen werden können.

Begründung : Das Hochschulstudium der Klinischen Psychologie / Psychotherapie umfaßt alle Inhalte, die im Abschnitt Grundkenntnisse zusammengefaßt sind. Es ist wenig einsichtig, daß große Teile des Studiums in Klinischer Psychologie / Psychotherapie nun im Rahmen der Ausbildung zum Psychotherapeuten wiederholt werden sollen. Dem Argument der Verschiedenartigkeit der Curricula der verschiedenen Universitäten ist entgegenzuhalten, daß mit Hilfe von qualifizierten Bescheinigungen gewährleistet werden kann, daß die Grundkenntnisse der Teilnehmer auch im notwendigen Ausmaß vorliegen. Absolventen anderer Studienrichtungen müssen die Grundausbildung vollständig durchlaufen.

Zweiter Abschnitt: Prüfungsbestimmungen**3. §8 Abs. 1 (staatliche Prüfung)**

„schriftlichen Teil“ streichen.

Begründung: Schriftliche Prüfungen, die eine möglichst objektivierte und damit vergleichbare Bewertung der Leistung erfordern, sind für die Prüfung der therapeutisch relevanten Kenntnisse und Kompetenzen unangemessen.

4. §9 Abs. 1, Satz 3 (Prüfungskommission)

ist zu ändern in: ein psychologischer Psychotherapeut oder ein ärztlicher Psychotherapeut.

5. §17 Schriftlicher Teil der Prüfung

§17 wird wegen der o.g. geforderten Abschaffung der schriftlichen Prüfung gestrichen.

6. §18, Abs. 3 (Mündlicher Teil der Prüfung)

Sätze 1-4 sind zu streichen und durch : „Der mündliche Teil der Prüfung dauert 60 Minuten und wird als Einzelprüfung durchgeführt“ zu ersetzen. Es liegen keine sachlichen Gründe für eine Zweiteilung der Prüfung vor. Sie sollte als Einzelprüfung durchgeführt werden.

Stellungnahme zu den theoretischen Ausbildungsinhalten (Anlage 1) der Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (BMG-Entwurf, Stand: Juni 1998)

Anmerkung: In Klammern ist jeweils auf die Unterpunkte im BMG-Entwurf verwiesen

A) Grundkenntnisse

200 Stunden

1. Entwicklungs-, lern-, emotions- und motivations-, sozial-, persönlichkeits- und neuropsychologische Grundlagen normalen und abweichenden Verhaltens im Kindes- und Jugendalter (1. ergänzt)
2. Grundlagen der neurologischen, motorischen und kognitiven Entwicklung im Kindes- und Jugendalter. **(Neu)**
3. Konzepte über die Entstehung und den Verlauf psychischer bzw. psychisch mitbedingter Störungen im Kindes- und Jugendalters
 - 3.1 Entwicklungspsychopathologie
 - 3.2 Kinder- und jugendpsychiatrische Krankheitslehre
 - 3.3 Psychosomatische Krankheitslehre
 - 3.4 Verhaltens- und lernorientierte Krankheitslehre

(2. verändert und ergänzt um 5. (neuer Begriff: Entwicklungspsychopathologie sowie 3.4)
4. Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (= **8.**)
5. Methoden und Erkenntnisse der empirischen Psychotherapieforschung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Säuglings- und Kleinkindforschung (= **3.**)
6. Prävention, Frühförderung und -intervention und Rehabilitation (**7. Ergänzt**)
7. Diagnostik und Differentialdiagnostik einschließlich psychologischer Testverfahren zur Abgrenzung verschiedener Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, psychosozial und entwicklungsbedingter Krisen sowie körperlich begründbarer Störungen bei Kindern und Jugendlichen. (= **4.**)
8. Dokumentation und Evaluation psychotherapeutischer Behandlungen. (= **10. Gekürzt**)
9. Grundkenntnisse der Methodik und Indikation aller wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren (incl. Geschichte der Psychotherapie) sowie differentielle Indikation. (= **9. Leicht verändert; ergänzt durch 12.**)
10. Intra- und interpersonelle Aspekte psychischer und psychisch mitbedingter Störungen in Familien, Paarbeziehungen und Gruppen. (= **6.**)
11. Indikation und Anwendung von Entspannungsverfahren im Kindes- und Jugendalter **(Neu)**
12. Berufsethik und Berufsrecht, medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstrukturen des Arbeitsfeldes, Kooperation mit Kinder- und Jugendpsychiatern, Pädiatern, Beratungsstellen, Frühfördereinrichtungen, Lehrern und anderen relevanten Berufsgruppen. **(11. ergänzt)**

B) Vertiefte Ausbildung

400 Stunden

1. Theorie und Praxis der Diagnostik, Anamnese, Indikationsstellung und Behandlungsprognose. Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung bei Kindern und Jugendlichen unter Einbezug der bedeutsamen Bezugspersonen. (= **1. leicht verändert**)
2. Rahmenbedingungen der Psychotherapie. Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung der Behandlung, verfahrensspezifische Gesprächsführungstechniken. (= **2. leicht verändert, ergänzt um 8. leicht verändert**)
3. Therapiemotivation des Kindes oder Jugendlichen und seiner bedeutsamen Bezugspersonen, Beziehung zwischen dem Therapeuten und den Klienten und deren bedeutsamen Bezugspersonen. (= **6. Leicht verändert**)
4. Behandlungskonzepte und -techniken sowie deren Anwendung in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie. (= **3.; Unterpunkte entfallen**)
5. Krisenintervention bei Kindern und Jugendlichen und den bedeutsamen Bezugspersonen. (= **4.**)
6. Einführung in die Eltern-/ Angehörigen- und Lehrerarbeit und -beratung und die familienbezogene Therapie. (**Neu**)
7. Einführung in die jeweiligen Verfahren als Gruppenbehandlung im Kindes- und Jugendalter. (**Neu**)
8. Einführung in die jeweiligen Behandlungsverfahren des Erwachsenenalters. (**Neu**)